

Corona Nr. 38 | Neue Regelungen ab dem 03.07.2021

29. Juni 2021

Liebe Hochschulgemeinschaft,

wie wir in unserer letzten Corona-Mail angekündigt haben, hat nun der Berliner Senat die nächsten Öffnungsschritte in der ab 03.07.2021 geltenden Verordnung beschlossen, die auch für die Hochschulen Geltung finden:

Ab 3. Juli sind die Hochschulen nicht mehr für die Öffentlichkeit geschlossen

Endlich können wir Ihrem Wunsch nachkommen und externe Gäste, wie z.B. Familienangehörige, zu den Abschlussprüfungen zulassen.

Dies geschieht allerdings nicht im Sinne einer allgemeinen Öffnung, denn die Hochschulen unterliegen nach wie vor den geltenden Hygieneregeln, den Maximalbelegungen der Säle sowie der Pflicht, eine Anwesenheitsdokumentation durchzuführen.

Daher müssen leider weiterhin folgende Regelungen gelten:

- Zugang zu den Gebäuden haben nur Personen, die im Raumprogramm Asimut eingetragen sind.
- Externe Gäste eines (Prüfungs-) Vorspiels/Vorsingen sind in Asimut im Beschreibungsfeld durch die Lehrenden einzutragen. Die Zulassung von Gästen zu den Prüfungen geschieht unter Verantwortung der jeweiligen Lehrenden. Gäste haben sich bei Ankunft an der Pforte anzumelden.
- Es gelten weiterhin die Maximalbelegungen der Säle (GKS I+II = max. 12 Personen / KKS = max. 16 Personen gleichzeitig).
- Auf der Anwesenheitskarte sind durch die Lehrenden alle im Saal anwesenden Personen zu dokumentieren. Gäste müssen auf dieser ihre kompletten Kontaktdaten eintragen.
- Sollten mehr als 7 Personen gleichzeitig im Raum anwesend sein, müssen alle ein tagesaktuelles negatives Ergebnis eines Corona-Tests oder den Nachweis einer abgeschlossenen Impfung vorgelegt haben, was ebenfalls auf der Anwesenheitskarte dokumentiert werden muss.

Impfungen

Unsere Betriebsärztin hat weitere Chargen Impfstoff erhalten, die an Hochschulmitglieder verteilt werden können. Für den kommenden Termin am 02.07.2021 gibt es noch freie Kapazitäten. Bitte melden Sie sich bei unserer Betriebsärztin an, wenn Sie eine Impfung bekommen möchten (s. E-Mail vom 24.06.2021 „Impfangebot für alle Hochschulangehörigen“).

Testpflicht ab dem 03.07.2021

Es gelten weiterhin die Testregelungen vom 09. April 2021. Nachdem zwischenzeitlich sehr viele von Ihnen ein Impfangebot erhalten haben, ist eine Testpflicht von geimpften/genesenen Personen nicht mehr notwendig!

Von der Testpflicht befreit sind also:

- Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
- Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben.
- Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Weiterhin FFP2-Maskenpflicht

Laut Verordnung und zum Schutze aller soll die FFP2-Maskenpflicht in allen Gebäuden der Hochschule bis auf Weiteres beibehalten werden.

Personenverkehr in den Gebäuden

Gute Nachrichten für die Hochschulangehörige in den oberen Stockwerken: Die Einbahnstraßen in den Gebäuden werden aufgehoben! Außerdem dürfen fortan zwei Personen zeitgleich die Aufzüge nutzen.

Regelungen für die Verwaltungsmitarbeitenden

Für die Monate Juli bis September tritt eine Übergangsregelung für das mobile Arbeiten in Kraft. Die „Mitarbeiter*inneninformation VII“ wurde in einer gesonderten E-Mail vom ServiceCenter Personal an die Administration versandt.

Wir wünschen Ihnen schöne und erholsame Sommerwochen!

Herzliche Grüße

Sarah Wedl-Wilson
Rektorin

Prof. Andrea Tober
Prorektorin

Hans-Joachim Völz
Kanzler